



## **Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zur Anpassung an das Schulgesetz**

Die Landeselternschaft als Interessenvertretung der Elternschaften der Gymnasien in NRW nimmt nur zu dem Artikel 1 (Veränderungen der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe (APO-GOST)) Stellung.

### **Zu § 5 Absätze 4 und 5 (Arbeits- und Sozialverhalten)**

Die Landeselternschaft begrüßt die Einführung der sog. Kopfnoten auch für die Schüler der gymnasialen Oberstufe, da Schlüsselkompetenzen für die berufliche Karriere der Schüler eine immer größere Bedeutung gewinnen. Sie hält es daher für notwendig, dass neben den fachlichen Fähigkeiten der Schüler auch deren Kompetenzen im Arbeits- und Sozialverhalten auf den Zeugnissen – getrennt von den Fachnoten – ausgewiesen werden. Denn nur auf diese Weise kann die Schule ihren Erziehungsauftrag umsetzen.

Die Landeselternschaft befürwortet auch die Unterteilung der Noten für das Arbeits- und Sozialverhalten in jeweils drei Bewertungsbereiche. Diese Präzisierung macht die Kopfnoten aussagefähiger.

Die gesonderte Ausweisung der Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens der Schüler ist neu, nicht aber die Bewertung selbst. Sie war bisher Bestandteil der Fachnote. Diese Vermischung der Bewertung von fachlichen Leistungen mit der Bewertung des Verhaltens der Schüler verminderte die Aussagefähigkeit der Fachnote.

Kopfnoten, bei deren Notenfindung sich alle unterrichtenden Lehrer eines Schülers untereinander abstimmen müssen, führen zu objektiveren Beurteilungen. Die Landeselternschaft hält es für richtig, dass dem Lehrer, der den Schüler in dessen ersten Leistungskurs unterrichtet und ihm somit die meisten Unterrichtsstunden erteilt, das Vorschlagsrecht für die Bewertung des Arbeits- und Sozialverhaltens eingeräumt werden soll. Entscheidend ist es aber für die Landeselternschaft, dass die Festsetzung der Kopfnoten im Rahmen von Versetzungskonferenzen erfolgen soll. Somit müssen sich alle unterrichtenden Lehrer eines Jahrganges über alle Kinder – auch die stillen, unauffälligen und im Leistungsbereich unproblematischen – verständigen und können gemeinsam Maßnahmen zur Förderung dieser Schüler beschließen.

Wenn mit der Formulierung in § 5 Abs. 5 letzter Satz „Die Note bezieht sich...bei Abschluss- und Abgangszeugnissen aus den Jahrgangsstufen 12 und 13 auf den zurückliegenden Ausbildungsabschnitt.“ gemeint ist, dass auf dem Abschlusszeugnis (Abiturzeugnis) das Verhalten der Schüler während der gesamten Qualifikati-

onsphase in den jeweiligen Beurteilungsbereichen in je nur einer Note zusammengefasst werden soll, so hält die Landeselternschaft dies nicht für sinnvoll. Unter Berücksichtigung der noch möglichen Entwicklung junger Menschen spricht sie sich dafür aus, dass lediglich das Verhalten in der Jahrgangsstufe 13 zur Dokumentation auf dem Abiturzeugnis herangezogen wird.

#### **Zu § 5 Absatz 6 (Fehlzeiten)**

Bei der Aufnahme der Fehlzeiten in Abiturzeugnissen begrüßt die Landeselternschaft zunächst, dass nur noch die unentschuldigten Fehlzeiten aufgenommen werden sollen.

Aber auch für die Dokumentation der Fehlzeiten ist die Landeselternschaft der Auffassung, dass nur das unentschuldigte Fehlen in der Jahrgangsstufe 13 in dem Abiturzeugnis festgehalten werden und keine Addition der Fehlzeiten beider Schuljahre erfolgen darf. Aus Elternsicht kann unentschuldigtes Fehlen eine Arbeitshaltung zum Ausdruck bringen, die sich in dieser Entwicklungsphase möglicherweise noch zum Positiven verändert.

**Für die Schüler, die im Schuljahr 2007/ 2008 in die Qualifikationsphase und insbesondere für die Schüler, die im Schuljahr 2007/ 2008 in die 13. Jahrgangsstufe eintreten, fordert die Landeselternschaft eine umfassende Information über die aktuellen Bestimmungen zur Aufnahme des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie der Fehlstunden in ihre Abiturzeugnisse. Wir bitten das Ministerium um einen entsprechenden Erlass an die Schulen.**

#### **Zu § 13 Abs. 2, Satz 3**

Die Landeselternschaft begrüßt die Präzisierung zur Absenkung der Leistungsbewertung bei gehäuften Verstößen gegen die sprachliche Richtigkeit.

Düsseldorf, den 17. April 2007